

**Anleitung zum Einrichten der Videokontrolle an der Absprunglinie beim Weit-/Dreisprung**  
(laut Regel TR29.5 (184.5) , gültig ab 01. 11. 2021) – von Günther Tautermann (12.10.2020)

Um ein einwandfreies Ergebnis bei der Beurteilung „gültig/ungültig“ mit Videokontrolle oder „nur“ durch den Kampfrichter zu gewährleisten, muss die Kamera bzw. der Kampfrichter genau senkrecht über der Verlängerung der Absprunglinie stehen. Ob ein Kampfrichter immer richtig stehen wird, bezweifle ich. Daher ist meiner Meinung nach, die Verwendung von Plastilin oder einer Kamera zwingend vorzuschreiben.

Bei Verwendung einer Kamera muss, analog zur Nullkontrolle beim Lauf oder der Kalibrierung bei der Video-Weitenmessung, die Kamera genau senkrecht über der Verlängerung der Absprunglinie aufgestellt sein. Zum Einrichten der Kamera ist auf der gegenüberliegenden Seite der Absprunglinie eine „Senkrechte“ zu errichten. Diese Senkrechte muss, wenn die Kamera genau in der Verlängerung der Absprunglinie steht, mit dieser eine durchgehende Gerade, auf dem Bild rote Linie, ergeben. Sollte diese Gerade auf dem Bildschirm, dort wo die Senkrechte auf der Laufbahn bzw. dem Absprungbalken steht (roter Punkt), einen „Knick“ aufweisen, steht die Kamera nicht senkrecht über der Absprunglinie.

